

# Schubi's Zügelbox GmbH

Industriestrasse 37a  
CH-2555 Brügg BE  
www.zuegel.ch  
+41 (0)76 490 95 64  
info@zuegel.ch



## AGB Vermietungen der Schubi's Zügelbox GmbH

### 1. Vertragsabschluss

Der Vertragsabschluss kommt durch die Unterzeichnung des Mietvertrages durch den Mieter zustande. Das Mietfahrzeug darf auch von einer anderen Person als dem Mieter abgeholt und gelenkt werden. In diesem Fall muss der Mieter bereits bei der Reservation den Vermieter darüber in Kenntnis setzen.

Der Mieter bleibt für die Erfüllung aller Pflichten aus dem Mietvertrag verantwortlich.

### 2. Preise / Bezahlung

Der Mietpreis entspricht dem Tarif, der in der Homepage der Schubi's Zügelbox angegeben ist oder dem zwischen den Parteien vereinbarten Betrag. Die Mietkosten sind bei der Rückgabe des Fahrzeugs sofort fällig und können vor Ort mit Postkarte, EC-Karte, Kreditkarte oder bar bezahlt werden. Alternativ bekommt der Mieter eine Rechnung zugestellt, die innerhalb 14 Tagen per Überweisung zu begleichen ist.

### 3. Führerausweis / zusätzliche Dokumente / Fahrberechtigung

Der Fahrer muss vor Übergabe des Fahrzeugs einen gültigen Führerausweis der entsprechenden Kategorie vorlegen. Der Fahrer muss mindestens 21 Jahre alt und mindestens ein Jahr im Besitz des Führerausweises sein. Weiterhin kann einem Fahrer die Herausgabe eines Fahrzeuges verweigert werden, wenn an dessen Fahrtüchtigkeit Zweifel bestehen.

Bei der Vermietung eines LKWs über 7.5 t sind zusätzlich die eigene Fahrerkarte und der CZV Fähigkeitsnachweis mitzubringen.

### 4. Fahrzeugübergabe

Vor Antritt der Fahrt hat sich der Mieter vom Kilometerstand, vom Tankstand sowie von der Vollständigkeit der Fahrzeugausrüstung und vom Allgemeinzustand des Mietfahrzeugs zu überzeugen und dem Vermieter allfällige Differenzen mitzuteilen.

Der Vermieter kann eine Kautions verlangen, die Kautions wird dem Mieter bei der schadensfreien Rückgabe zurückbezahlt bzw. im Fall von Beschädigungen verrechnet.

### 5. Fahrzeugrückgabe

Das Fahrzeug sowie sämtliche Ausrüstung und Mietzubehör müssen spätestens am Ende der Reservationszeit vollständig und schadensfrei zurückgebracht werden. Ist eine fristgerechte Rückgabe nicht möglich, ist der Vermieter vor Ende der Reservationszeit telefonisch zu informieren. Bei verspäteter Rückgabe wird die zusätzliche Zeit in Rechnung gestellt.

Das Fahrzeug ist vom Kunde sauber zu übergeben. Für ausserordentliche Verschmutzungen wird eine Gebühr verrechnet.

Es besteht keinen Anspruch auf eine Kostenrückerstattung im Falle einer frühzeitigen Rückgabe oder wenn die Freikilometer nicht erreicht werden.

Bei Überschreitung der Freikilometer werden hingegen die Zusatzkilometer gemäss den Tarifen der Schubi's Zügelbox verrechnet.

Der Fahrzeugschlüssel ist dem Vermieter persönlich zurückzugeben. Nach Absprache kann das Fahrzeug in Abwesenheit des Vermieters auf dem Parkplatz der Schubi's Zügelbox abgestellt werden und der Schlüssel am sicheren Ort deponiert werden.

Das Tanken des Fahrzeugs wird vom Vermieter übernommen und anhand der gefahrenen Kilometer in Rechnung gestellt.

### 6. Rauchverbot

**In den Mietfahrzeugen herrscht Rauchverbot.**

### 7. Auslandsfahrten

Für Auslandsfahrten ist vorab die Erlaubnis des Vermieters einzuholen. Eine Auslandsfahrt wird ausschliesslich in Ländern des Deckungsbereichs der Versicherung gestattet.

### 8. Versicherung

Die Fahrzeuge sind vorschriftsgemäss versichert. Bei einem Schadenfall bestehen die entsprechenden Versicherungsleistungen der Haftpflicht-, Teilkasko oder Vollkaskoversicherung.

Bezüglich Selbstbehaltes gelangt, sofern nichts anderes vereinbart, folgende Regelung zur Anwendung:

Haftpflichtversicherung pro Schadenfall 2'000.- CHF (Personen- und Sachschäden an Dritten)

Kaskoversicherung pro Schadenfall 2'000.- CHF (Schäden am Fahrzeug des Vermieters)

Bei Fahrzeugen ab 7.5 t beträgt der Selbstbehalt 100% der Schadenskosten.

**Personen- und Sachschäden sind bei Grobfahrlässigkeit, insbesondere bei Alkohol-, Drogen- und Medikamentenmissbrauch, von der Versicherung nicht gedeckt. Ebenso sind Schäden aufgrund Betankung des Fahrzeuges mit falschem Treibstoff und infolge Nichtbeachtung der Grösse des Fahrzeugs nicht durch die Versicherung gedeckt (sämtliche Kosten aufgrund solcher Ereignisse trägt der Mieter in vollem Umfang).**

### 9. Schäden / Unfälle / Fahrzeugausfall

Wird der Mieter mit dem Mietfahrzeug in einem Unfall verwickelt, müssen sofort Polizei und Vermieter benachrichtigt werden. Kommt die Polizei nicht zur Unfallstelle muss in jedem Fall - auch bei Parkschäden - ein europäisches Unfallprotokoll (wird dem Mieter mit dem Fahrzeugschlüssel ausgehändigt) korrekt ausgefüllt und von den Parteien unterschrieben werden.

Auch im Falle einer Panne ist in jedem Fall die Schubi's Zügelbox GmbH unverzüglich zu benachrichtigen.

### Notfall-Telefon 076 490 95 64

Meldet der Mieter einen eingetretenen Schaden nicht rechtzeitig, oder versucht er einen Schaden zu vertuschen, haftet er für den dem Vermieter daraus entstehenden Aufwand.

### 10. Verkehrsregelverletzungen

Der Mieter bzw. der Fahrer sind für allfällige Verstösse gegen die Verkehrsvorschriften und deren Folgen verantwortlich.

### 11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Anwendbar ist schweizerisches Recht.

Der Gerichtsstand ist Biel, Bienne.